



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-U-828/123-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

04. März 2024

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, Vorhaben „Windpark Schildberg“, Fertigstellung, geringfügige Konsensabweichungen, Abnahme gem. § 20 UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
I.1 Standortkoordinaten	4
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	5
II.1 Abweichungen vom technischen Projekt	5
II.1.1 Änderungen Rodungsflächen	5
II.1.2 Änderungen Windparkverkabelung	5
II.1.3 Änderung Standortkoordinaten	5
II.1.4 Änderung Schaltanlage	5
II.1.5 Änderung Transformatorsystem der WKA	5
II.1.6 Änderung Eiserkennungssystem	6
II.2 Abweichungen vom konsentierten Auflagenkatalog	6
II.2.1 Bautechnik	6
II.2.2 Elektrotechnik	6
II.2.3 Forst- und Jagdökologie	6
III Genehmigungsimplicationen	6
III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	6
III.2 Luftfahrtgesetz - LFG	6
III.3 Forstgesetz 1975	7
IV Nachbesserung ausgefallener Forstpflanzen	7
Hinweis zu den Auflagen	7
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	7

Hinweis zur Kostenvorschreibung	7
Rechtsgrundlagen	7
Begründung	8
1 Sachverhalt	8
2 Beweiserhebung.....	9
3 Beweiswürdigung.....	10
4 Subsumption	10
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	10
5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	10
5.2 Luftfahrtgesetz - LFG	12
5.3 Forstgesetz 1975	14
5.4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	16
6 Rechtliche Würdigung	16
7 Zusammenfassung.....	17
Rechtsmittelbelehrung	17

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, zeigt die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, idF des Änderungsbescheides vom 09. Oktober 2020, WST1-U-828/068-2020, letzterer idF des Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 21. Oktober 2021, W109 2237596-1/93E und W109 2240107-1/14E, genehmigten Vorhabens „Windpark Schildberg“ an. Mit der Anzeige sind geringfügige Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens zur nachträgliche Genehmigung beantragt.

Anzeige und Antrag werden anhand von, mit Stand Jänner 2024 konsolidierten, Ausführungsunterlagen geprüft und wird im Verbund wie nachstehend dargelegt befunden bzw. entschieden.

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Schildberg“ (in Folge: WP) nach Maßgabe der im Spruchteil II getroffenen Entscheidungen und Feststellungen der mit den zitierten Bescheiden vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, und vom 28. Jänner 2021, WST1-U-828/076-2021, letzterer idF des Erkenntnis des BVwG vom 21. Oktober 2021, W109 2237596-1/93E und W109 2240107-1/14E, erteilten Genehmigung entspricht.

I.1 Standortkoordinaten

Die endvermessenen Standortkoordinaten der errichteten Windkraftanlagen (in Folge: WKA) sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Standortkoordinaten – WP Schildberg – Endvermessung

Koordinaten Windpark Schildberg - Endvermessung											
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m. ü.GOK	Abweichungen				Betreiber	Enercon Anlagen- nummer
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite		Rechtswert	Hochwert	Distanz	Bauhöhe		
WKA 01	704.649,91	341.619,10	15°43'18,97"	48°12'40,79"	229,2	1,63	2,71	3,16	0,05	evn natur- kraft	1380882
WKA 02	705.218,60	341.438,45	15°43'46,58"	48°12'35,08"	229,2	0,00	0,00	0,00	3,55	evn natur- kraft	1380883
WKA 03	704.807,78	341.151,52	15°43'26,80"	48°12'25,69"	229,2	0,00	0,00	0,00	1,50	evn natur- kraft	1380884

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Die nachstehend angeführten geringfügigen Abweichungen werden nachträglich genehmigt.

Anm.: Die hierzu mit Stand Jänner 2024 konsolidierten Ausführungsunterlagen, insb. EINLAGE | B0401, sind mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen und im verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt dokumentiert.

II.1 Abweichungen vom technischen Projekt

II.1.1 Änderungen Rodungsflächen

Reduzierung des Flächenverbrauchs bei den unbefristeten Rodungen um 842 m² und den befristeten Rodungen um 1.582 m², sowie Adaptierung tatsächlich in Anspruch genommener Rodungsflächen.

Anm.: Diese Änderungen ergeben einen aktuellen Flächenverbrauch von 20.861 m² für unbefristete und 24.647 m² für befristete Rodungen, gesamt sohin von 45.508 m².

II.1.2 Änderungen Windparkverkabelung

Anpassungen bei der Trassenführung der Windparkverkabelung im Bereich der KG's Oberwinden, Pengersdorf, Wasserburg und Jeutendorf.

II.1.3 Änderung Standortkoordinaten

Abweichungen von den genehmigten Standortkoordinaten.

II.1.4 Änderung Schaltanlage

Errichtung einer eigenen Schaltanlage mit Lasttrennschalter in einer Fertigteil-Trafostation der Type K1/M im Nahbereich der Anlage WKA 01.

II.1.5 Änderung Transformatorsystem der WKA

Statt der genehmigten externen Transformatorstation (Type Enercon Standard 3) kommt eine interne bzw. turmintegrierte Transformatorstation (Type Enercon Standard 1) zum Einsatz.

II.1.6 Änderung Eiserkennungssystem

Ausführung des Eiserkennungssystems eologix inkl. einer Rotorblattheizung mit der Funktion „präventives Heizen“.

II.2 Abweichungen vom konsentierten Auflagenkatalog

II.2.1 Bautechnik

Die **Auflagen I.18 und I.19** des zitierten Bescheides vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, entfallen ersatzlos.

II.2.2 Elektrotechnik

Die **Auflage IV.1** des zitierten Bescheides vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, entfällt ersatzlos.

Die **Auflage IV.6e** des zitierten Bescheides vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, idF Spruchpunkt I.2.3 des Bescheides vom 28. Jänner.2021, WST1-U-828/076-2021, wird insoweit abgeändert, als der zweite Satz gestrichen wird.

II.2.3 Forst- und Jagdökologie

Die **Auflage V.1** des zitierten Bescheides vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, wird dahingehend abgeändert, als zumindest 41.720 m² Ersatzaufforstungsfläche als Ausgleich für die stattgefundenen dauernden Rodungen bereitgestellt werden müssen.

III Genehmigungsimplicationen

III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert den Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen.

III.2 Luftfahrtgesetz - LFG

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert einerseits die Änderungsgenehmigung für Luftfahrthindernisse sowie die legal einschlägige Zustimmung der Austro Control

GmbH hierfür, andererseits die Genehmigung zur Änderung von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung.

III.3 Forstgesetz 1975

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert die Genehmigung für die dauernde Rodung der für die neue Schaltstation im Nahbereich der WKA 01 in Anspruch genommenen Zusatzfläche im Ausmaß von 125 m².

Der an die Realisierung des WP gebundene Rodungszweck gilt obligatorisch auch für diese zusätzliche dauernde Rodung. Die konsentierten Rodungsfristen gelten hierfür sinngemäß.

IV Nachbesserung ausgefallener Forstpflanzen

Der im Ausführungszusammenhang forstsachverständig erkannte Nachbesserungsbedarf bei den Ersatzaufforstungen und Wiederbewaldungsflächen sind zu beheben und darüber der Forstrechtsbehörde bis 30. April 2024 Meldung zu erstatten.

Hinweis zu den Auflagen

Die lt. den zitierten Genehmigungsbescheiden normierten Auflagen gelten nach Maßgabe der Vorschriften im Spruchteil II.2 unverändert weiter.

Die Einhaltung der Auflagen ist hinfort den zuständigen Materienbehörden nachzuweisen.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis zur Kostenvorschreibung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 20 Abs 1 bis 4 iVm § 18 Abs 3 u. § 17 Abs 2 bis 5, § 39 sowie Anhang 1 Z 6

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.151/2021, insbesondere §§ 85, 91, 92 Abs 2, 93 Abs 2 und 94 Abs 1

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr.144/2023, insbesondere §§ 17 und 18

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insbesondere § 12 und § 15

Begründung

1 Sachverhalt

Der für den WP maßgebende Konsens ist in den eingangs zitierten Bescheiden vom 25. April 2017, RU4-U-828/029-2017, und vom 28. Jänner.2021, WST1-U-828/076-2021, letzterer idF des Erkenntnis des BVwG vom 21. Oktober 2021, W109 2237596-1/93E und W109 2240107-1/14E, normiert.

Aktenkundig ist aktuell die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H Betreiberin des WP.

Die im Gegenstand maßgebende Fertigstellungsanzeige datiert vom 15. Dezember 2022 und 17. August 2023 und ist in den mit Jänner 2024 konsolidierten Ausführungsunterlagen belegt. Mit ihr werden die spruchgemäß bezeichneten geringfügigen Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt.

Die Fertigstellungsanzeige und der Änderungsantrag werden sachverständig und rechtlich gewürdigt. Dabei werden die legal angesprochenen Parteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. Abs 4 leg. cit.) in erforderlichem Maße beigezogen.

Im Zusammenhang teilt die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 19. Jänner 2024 die Kenntnisnahme der zur Fertigstellungsmeldung ergangenen Sachverständigengutachten mit. Das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel lässt mit Schreiben vom 16. Jänner 2024, hieramts eingegangen am 26. Jänner 2024, wissen, dass die Fertigstellungsanzeige zur Kenntnis genommen und von der Einhaltung der Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen ausgegangen werde. Die Austro Control GmbH informiert mit e-Mail vom 23. Februar 2024 darüber, dass die verfahrensgegenständlichen Abweichungen aus flugsicherungsbetrieblicher und – technischer Sicht irrelevant sind und gegen sie seitens der Austro Control keine Einwände bestehen.

2 Beweiserhebung

Als Beweise zur Belegung des wahren Sachverhaltes, sohin zur Verifizierung der konsensgemäßen Ausführung des in Betracht stehenden WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen, werden die zitierte Anzeige und der Änderungsantrag, die bezeichneten konsolidierten Ausführungsunterlagen und der Sachverständigenbeweis, dieser als das Ergebnis der im Ermittlungsverfahren von den Sachverständigen angestellten Beurteilung, herangezogen. Ebenso wird der zitierten Information der Austro Control Beweischarakter zugemessen.

Der Sachverständigenbeweis attestiert nach Maßgabe der in Betracht stehenden Konsensabweichungen und des forsttechnisch festgestellten Nachjustierungsbedarfs im Zusammenhang mit den Ersatzaufforstungen und Wiederbewaldungsflächen grundsätzlich eine im Sinne der zitierten Genehmigung ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens.

Die Abweichungen per se würden geltenden technischen Standards entsprechen und sich nicht oder nicht erheblich auf die Umwelt, sohin öffentliche Interessen und Rechte Dritter, auswirken. Sie seien für sich und im Verbund mit dem Gesamtvorhaben umweltverträglich, die Auflagenänderungen als solche seien sachlich indiziert. Insofern könne die beantragte Genehmigung ohne weitere Vorschriften erteilt werden.

3 Beweiswürdigung

Die angestellten Ermittlungen erlauben die Feststellung, dass aufgrund der unter Punkt 2 angeführten Beweise die Ausführung des WP erschöpfend beschrieben und ein beurteilungsfähiges Bild der Konsensabweichungen gewährt ist. Insoweit ist der zu überprüfende Sachverhalt eindeutig und erlaubt seine Beurteilung durch die Sachverständigen.

Der angestellte Sachverständigenbeweis erfüllt augenscheinlich die fachlichen wie rechtlichen Kriterien, die an ihn gestellt sind. Sohin kann ihm glaubwürdig und schlüssig darin gefolgt werden, dass der WP nach Maßgabe der in Betracht stehenden Abweichungen projekt- und konsensgemäß errichtet ist.

Die genehmigungsbeantragten Abweichungen wirken sich demnach nicht erheblich nachteilig auf öffentliche Schutzgüter und Rechte anderer aus. Sie entsprechen den für sie einschlägig geltenden Standards und Vorgaben, die Auflagenänderungen sind sachlich begründet. Für die Luftfahrtsicherheit im Speziellen kommt zudem dem positiven Attest der Austro Control Maßgabe zu.

4 Subsumption

Der als fertiggestellt angezeigte WP und im Verbund die genehmigungsbeantragten Abweichungen sind ex lege anhand der unter Punkt 5 zitierten entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und zu würdigen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kol-

laudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[.....]

Entscheidung

§ 17. [.....]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vor-

haben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige

Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[.....]

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18. [.....]

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

5.2 Luftfahrtgesetz - LFG

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszone

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligung

§ 92. [.....]

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine

Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

5.3 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

5.4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

6 Rechtliche Würdigung

Im Sinn von § 20 Abs 1 UVP-G 2000 wird die Fertigstellung des gegenständlich be-trachteten Vorhabens rechtens angezeigt und ordnungsgemäß mit entsprechenden Unterlagen belegt.

Mit der Anzeige ist recte der Antrag gemäß § 20 Abs 4 leg. cit., die spruchgemäßen Konsensabweichungen nachträglich als geringfügig zu genehmigen, verbunden. In diesem Zusammenhang ist von Maßgabe, dass die Abweichungen vom Vorhaben kein rechtliches Aliud bilden, beweisgewürdigt technischen Standards und Sicher-heitsvorschriften entsprechen und sich in ihren Umweltauswirkungen als nicht erheb-lich nachteilig auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter erweisen und die dem WP ursprünglich konstatierte Umweltverträglichkeit nicht beeinträchtigen. Insoweit sind diese Abweichungen per se umweltverträglich und führen zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes, nach gesetzlicher Lesart sind sie damit als immissionsneutral zu bezeichnen. Demnach sind die Konsensabwei-chungen geringfügig (vgl. US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25) und ex lege genehmigungsfähig.

Die Auflagenänderungen konkret erweisen sich aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zudem als geboten.

In Anbetracht ihrer Genehmigungsfähigkeit widersprechen die Konsensabweichun-gen nicht den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 2 bis 5 leg. cit. Die am Abnahmeverfahren zu beteiligenden mitwirkenden Behörden und Parteien wer-den rechtskonform gemäß § 20 Abs 2 leg. cit. im Gegenstand beigezogen. Die Par-

teilen haben somit ausreichend Gelegenheit, ihre Interessen zu wahren und insbesondere zu den Konsensabweichungen Stellung zu nehmen. Insoweit sind die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 leg. cit. erfüllt, die vorliegende Genehmigung nachträglich zu erteilen und die bezeichneten Auflagen abzuändern. Angesichts der Verfahrenskonzentration gemäß § 20 Abs 2 leg. cit. werden die in den unter Spruchpunkt III implizierten und in den Rechtsgrundlagen zitierten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen dabei rechtsadäquat mitvollzogen.

Abgesehen von den Konsensabweichungen ist die Übereinstimmung des betrachteten Vorhabens mit der zitierten Genehmigung nachvollziehbar und glaubhaft festgestellt. Das bedeutet, dass die zugrundeliegenden Projektmaßnahmen weitgehend mängelfrei ausgeführt und im Zusammenhang stehende Vorschriften in den Genehmigungsbescheiden erfüllt sind. Die im forsttechnischen Zusammenhang aufgetragene Nachjustierung bei den Ersatzaufforstungen und Wiederbewaldungsflächen ergibt sich aus dem Umstand, dass einzelne im Verbund gesetzte Maßnahmen noch nachgebessert werden müssen, um den ihnen zugeschriebenen Zweck vollends zu erfüllen.

7 Zusammenfassung

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
2. Marktgemeinde Böheimkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3071 Böheimkirchen
3. Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
4. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
als mitwirkende Behörde
5. Magistrat der Stadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
als mitwirkende Behörde
6. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
8. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 - 2) Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn DI Franz Hauer
9. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
10. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
11. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Rafael Buchacher
12. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Ursula Preissler, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
13. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf

14. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
15. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse
35/11, 1180 Wien
16. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020
Wien
17. Herrn Dipl.-Ing. Josef PREM, % IGP ZT GmbH Ziviltechnikergesellschaft für
Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Josef-Würtz-Gasse 24,
3130 Herzogenburg
18. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik,
Fischergasse 17, 4600 Wels
19. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und
Wasserwirtschaft, Steinklammergasse 21, 1130 Wien
20. Herrn Ing. Martin SWOBODA, TÜV AUSTRIA GMBH, Deutschstraße 10, 1230
Wien
21. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345
Brunn am Gebirge
22. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
23. Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Anlagenrecht - Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
24. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
Beilage: 1 + CD
25. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
26. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11,
Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
27. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale
Marktstrategien, Abt. IV/3 - Elektrotechnik/Beschusswesen, Stubenring 1, 1010
Wien
als mitwirkende Behörde
28. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter
Haftung, z.H. Herrn Martin Strobel, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
29. NÖ Agrarbezirksbehörde
zur Kenntnis
30. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und
Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

